

**Einverständniserklärung
zum Schießen von Kindern und Jugendlichen
gem. § 27 Abs. 3 WaffG**

Name und Geburtstag des Mitglieds									
Anschrift des Mitglieds									
Namen des/der Sorgeberechtigten									
Als Sorgeberechtigte/r des vorstehend genannten Mitglieds erteile/n ich/wir meine/unsere Zustimmung zum Schießen mit den in § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WaffG genannten Sportwaffen zum jeweils frühestens möglichen Zeitpunkt. *)									

***) § 27 Abs. 3 WaffG lautet wie folgt (Auszug):**

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Ort und Datum

Unterschrift/en des/der Sorgeberechtigten

>>> Das Formular sollte mit dem Programm Adobe Reader am PC ausgefüllt werden <<<

Hinweis für den Verein:

Das Formblatt ist stets zugriffsbereit auf dem Schießstand aufzubewahren. Kann es bei einer evtl. Kontrolle nicht vorgelegt werden, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Verantwortlich hierfür ist die jeweils zur Standaufsicht eingeteilte verantwortliche Aufsichtsperson.